



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 22 - Bauleitplanung	Frau Eberhardt

Az.: 610/11-22/Eb

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	30.01.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Durchführung Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen (Zubeseilung, Mastverstärkung, Masterhöhung, Ersatzneubau einzelner Strommasten an selber Stelle) an bestehender 110-kV-Leitung Murnau - Karlsfeld/West Ltg. Nr. B81 - Stellungnahme der Gemeinde

Anlagen:

20180124_Planfeststellung_110_kV_Leitung_Übersichtskarte

Sachverhalt:

1. Die Bayernwerk Netz GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff EnWG beantragt. Zweck des Vorhabens ist die Ertüchtigung der im Jahre 1961 errichteten 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West Ltg. Nr. B81. Sie durchquert ein Gebiet von 19 Städten, Märkten und Gemeinden in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Starnberg, Fürstenfeldbruck und Dachau sowie der Landeshauptstadt München mit einer Gesamtlänge von 69 km und einer beidseitigen Leitungsschutzzone von jeweils 23,5 m.

Das Vorhaben betrifft einerseits die Zubeseilung (Auflegen eines zweiten Stromkreises) im Leitungsteilbereich zwischen Murnau und Oberbrunn (Mast Nr. 1 bis Nr. 174), um Stromkreisüberlastungen im 110-kV-Netz der Bayernwerk AG in der Voralpenregion durch Verstärkung einiger der bestehenden Stromkreise zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Des Weiteren müssen einige Maste inklusive Fundament verstärkt (81 Maste) oder standortgleich neu gebaut (4 Maste) werden. 14 Maste werden zudem um mehr als 10 % erhöht.

Das Vorhaben bezieht sich weitgehend auf Grundstücke, die nicht im Eigentum der Bayernwerk Netz GmbH sind. In der Gemeinde Gauting betrifft dies Grundstücke in den Gemarkungen Oberbrunn und Unterbrunn.

In der Zeit vom 20.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 lagen die Antragsunterlagen u.a. im Rathaus Gauting aus. Nicht ortsansässige Betroffene wurden benachrichtigt. Einwendungen können noch bis einschließlich 19.02.2018 erhoben werden.

2. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt, eine Landschaftspflegerische Begleitplanung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbericht erstellt sowie eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Baugrunduntersuchungen und ein Immissionsbericht angefertigt. Bei letzterem wurden technische Möglichkeiten zur Minimierung der elektromagnetischen Felder geprüft. Die ermittelten Werte liegen weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV.

Für die einzelnen Schutzgüter sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geplant. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Erhöhung einzelner

Masten kann nicht vermieden oder gemindert werden. In Anlehnung an die Bayerische Kompensationsverordnung und die Vollzugshinweise für vertikale Eingriffe erfolgt die Kompensation in Form einer Ersatzgeldzahlung (für den Landkreis Starnberg in Höhe von 1511 €). Die Kompensation der Auswirkungen an einzelnen Maststandorten und Spannungsfeldern durch Rodungen aufgrund der Zubeseilung und Fundamentverstärkung kann auf Flächen innerhalb der Leitungsschutzzone realisiert werden.

Die erforderlichen Grunddienstbarkeiten zur Durchführung der Maßnahmen liegen auf Grundstücken innerhalb der Leitungsschutzzone (außer auf einzelnen) vor. Außerhalb der Leitungsschutzzone erforderliche Rechte für die Zuwegungen liegen nicht vor.

Alle Maßnahmen sind für die Dauer von etwa 6 Monaten von Mitte 2019 bis Ende 2019 geplant. Die genauen Bauzeiten werden noch festgelegt.

3. Im Gemeindegebiet Gauting führt die Leitung durch die Ortsteile Ober- und Unterbrunn. Hier befinden sich die Masten Nr. 172 bis 190. Bei den Masten Nr. 172 bis 174 kommt es zu einer Zubeseilung, bei den Masten Nr. 174 bis 190 ist eine Mastverstärkung (Stahlteile werden gegen stärkere bzw. stabilere ausgetauscht bzw. es werden zusätzliche Stahlteile an die vorhandenen Gestänge angeschraubt) mit einer Verstärkung der Fundamente notwendig. Bei einigen Maßnahmen sind Ausholungen notwendig, so die Trassenschneise bei den Masten Nr. 172 (Fl.Nr. 569, Gemarkung Oberbrunn, privates Eigentum) und 173 (Fl.Nr. 540, Gemarkung Oberbrunn, Eigentum Gemeinde Gauting) sowie bei den Masten Nr. 175E (Fl.Nr. 77, Gemarkung Oberbrunn, privates Eigentum), 188 (Fl.Nr. 925, Gemarkung Unterbrunn, privates Eigentum) und 190 (Fl.Nr. 529, Gemarkung Unterbrunn, Eigentum Gemeinde Gauting) am Mastfuß. Der Neubau von Masten und Masterrhöhungen sind in den Gemarkungen Ober- und Unterbrunn nicht geplant.

Stellungnahmen:

Fachbereich Tiefbau:

Da der Bodenschutz im Rahmen von Bauvorhaben immer wichtiger wird und z.T. auch größere Bodenflächen betroffen sind, bedarf es bei der Maßnahme einer fachlich qualifizierten Baubegleitung (einschließlich und vor allem der landwirtschaftlich genutzten Flächen/ Feld, Wald etc.). Die Eingriffe in die Böden so gering wie möglich zu halten, da die Folgen für den Boden oft irreversibel sind.

Vor Beginn der Maßnahme an der 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West, Ltg. Nr. B81 ist eine Beweissicherung in Form einer Fotodokumentation durchzuführen.

Baubeginn und Dauer der Maßnahme sind rechtzeitig allen Betroffenen und zudem ortsüblich anzuzeigen.

Die während der Bautätigkeit in Anspruch genommenen Flächen müssen nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ordnungsgemäßen (ursprünglichen) Zustand versetzt werden. Im Planfeststellungsbeschluss ist festzulegen, wie die Schadensersatzforderungen bei eventuellen Schäden/ Beschädigungen geregelt/ abgegolten werden.

Bei erfolgten Aufgrabungen sind diese nach Beendigung der Maßnahme regelkonform wiederherzustellen. Das gilt auch für die durch das Befahren mit schwerer Technik in Mitleidenschaft gezogenen Feld- und Waldwege. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Dachgefälle erhalten bleiben bzw. so wiederhergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werden kann.

Bei Tiefbauarbeiten hat sich der Tiefbauausführende vor Beginn seiner Maßnahme Kenntnis über die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu verschaffen. Der Tiefbauausführende ist verpflichtet,

sich unmittelbar vor Baubeginn über die Lage von Leitungen und Anlagen die notwendige Gewissheit zu verschaffen und die unterirdischen Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Die Verpflichtung zur Erkundigung auf Seiten des Tiefbauausführenden ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung sowie Vorschriften zur Unfallverhütung und Regelungen der Landesbauordnungen etc..

Während der Bauphase muss sichergestellt werden, dass Grundstückseigentümer (Landwirte, Waldbesitzer, Pächter etc.) die Zufahrten/ Zuwegungen zu ihren Grundstücken verkehrssicher nutzen können. Während der Bauphase muss vor Ort ein Ansprechpartner vorhanden sein, der entsprechend auskunftspflichtig ist.

gez. Bruns/ 23.01.2018

Stabsstelle Umweltmanagement

Die den Projektunterlagen beiliegende Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Schluss, dass die grenzüberschreitenden – und damit auch den Bereich der Gemeinde Gauting – Auswirkungen der geplanten Maßnahmen in allen Punkten bis auf den Punkt „LBP Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild“ als nicht erheblich einzustufen sind.

Der erhebliche Eingriff in das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild muss durch eine Kompensationszahlung kompensiert.

Bei Einhaltung der vom Fachbereich Tiefbau/Frau Bruns bereits explizit aufgeführten Vorgaben bestehen von Seiten der Stabsstelle Umwelt keine Einwände gegen das Vorhaben.

Gez. Rodrian / 24.01.2018

Umwelt und Naturschutz

Keine Einwände

Gez. Bahr

FB 41 Grundstücksverwaltung / Forsten

Der Fachbereich 41 schließt sich den Ausführungen des Fachbereichs Tiefbau an.

gez. Böck/24.01.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0664) vom 24.01.2018 zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Maßnahmen an der 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West, Ltg. Nr. B81.
2. Der Bauausschuss nimmt wie folgt Stellung: ***Da der Bodenschutz im Rahmen von Bauvorhaben immer wichtiger wird und z.T. auch größere Bodenflächen betroffen sind, bedarf es bei der Maßnahme einer fachlich qualifizierten Baubegleitung (einschließlich und vor allem der landwirtschaftlich genutzten Flächen/ Feld, Wald etc.). Die Eingriffe in die Böden so gering wie möglich zu halten, da die Folgen für den Boden oft irreversibel sind.***

Vor Beginn der Maßnahme an der 110-kV-Leitung Murnau – Karlsfeld/West, Ltg. Nr. B81 ist eine Beweissicherung in Form einer Fotodokumentation durchzuführen.

Baubeginn und Dauer der Maßnahme sind rechtzeitig allen Betroffenen und zudem ortsüblich anzuzeigen.

Die während der Bautätigkeit in Anspruch genommenen Flächen müssen nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ordnungsgemäßen (ursprünglichen) Zustand versetzt werden. Im Planfeststellungsbeschluss ist festzulegen wie die Schadensersatzforderungen bei eventuellen Schäden/ Beschädigungen geregelt/ abgegolten werden.

Bei erfolgten Aufgrabungen sind diese nach Beendigung der Maßnahme regelkonform wiederherzustellen. Das gilt auch für die durch das Befahren mit schwerer Technik in Mitleidschaft gezogenen Feld- und Waldwege. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die vorhandenen Dachgefälle erhalten bleiben bzw. so wiederhergestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werden kann.

Bei Tiefbauarbeiten hat sich der Tiefbauausführende vor Beginn seiner Maßnahme Kenntnis über die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu verschaffen. Der Tiefbauausführende ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Baubeginn über die Lage von Leitungen und Anlagen die notwendige Gewissheit zu verschaffen und die unterirdischen Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Die Verpflichtung zur Erkundigung auf Seiten des Tiefbauausführenden ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung sowie Vorschriften zur Unfallverhütung und Regelungen der Landesbauordnungen etc..

Während der Bauphase muss sichergestellt werden, dass Grundstückseigentümer (Landwirte, Waldbesitzer, Pächter etc.) die Zufahrten/ Zuwegungen zu ihren Grundstücken verkehrssicher nutzen können. Während der Bauphase muss vor Ort ein Ansprechpartner vorhanden sein, der entsprechend auskunftspflichtig ist.

Gauting, 25.01.2018

Unterschrift